

## **Probeklausur Einführungsstudium öffentliches Recht vom 16. Mai 2011**

*Die vorliegende Probeklausur beruht weitgehend auf dem Sachverhalt der Hauptprüfung vom 2. Juni 2009. Die Besprechung findet im Rahmen der Übungen vom 23./24. Mai statt (Selbstkorrektur).*

### **Hinweise**

- Alle Antworten sind *zu begründen*. Massgebend für die Bewertung ist eine saubere juristische Argumentation.
- Antworten Sie in ganzen Sätzen. *Kein* Stichwortstil.
- Beachten Sie unbedingt die bei den einzelnen Aufgaben in Klammern angegebenen Punkte als Mass der relativen Gewichtung.
- *Erlaubte Hilfsmittel*: nach Belieben gedruckte und handschriftliche Unterlagen. Beachten Sie zudem für die Beantwortung der Fragen das *Normmaterial* am Ende der Prüfung.

## Sachverhalt

Herr B, wohnhaft im Kanton X, ist Besitzer mehrerer Kampfhunde. Er führt regelmässig Kampfhunde aus Italien in die Schweiz ein, um sie daraufhin in der Schweiz zu hohen Preisen zu verkaufen.

Herr B sieht in den Tieren keine Lebewesen mit Bedürfnissen, sondern er erachtet sie als lukrative Handelsobjekte. So hält er die Hunde unter sehr fragwürdigen Bedingungen. Da Herr B arbeitstätig ist, hat er nie Zeit, seine Hunde, die eigentlich viel Auslauf bräuchten, auszuführen. Im Gegenteil: Die Kampfhunde werden in enge Zwinger gesperrt, damit sie die Wohnung von Herrn B nicht verschmutzen.

Das Wohlbefinden der Tiere ist Herrn B ziemlich gleichgültig, solange die Hunde einigermaßen gut aussehen, damit er sie weiterverkaufen kann. Er gibt den Hunden nur das absolute Minimum an Essen. Wenn die Hunde in der Folge aus Hunger knurren oder bellen, kann es vorkommen, dass Herr B die Tiere mit Stöcken oder anderen Gegenständen schlägt. Mehrere der von ihm gehaltenen Tiere weisen Verletzungen oder Narben auf.

Gestützt auf Art. 24 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005 interveniert der Tierschutzbeauftragte des Kantons X. Er beschlagnahmt die Tiere und verkauft sie.

Zwei Hunde der Rasse Dobermann, Hund E und F, werden an Frau A, ebenfalls wohnhaft im Kanton X, verkauft. Sie ist eine Tierliebhaberin und setzt sich für misshandelte Tiere ein. Frau A erhält die Tiere in einem bedenklichen Gesundheitszustand. Die Kampfhunde sind abgemagert, äusserst aggressiv und schmutzig. Frau A will nun dafür sorgen, dass es den beiden Hunden bald wieder gut geht, nachdem sie bei Herrn B über 10 Monate in einem Zwinger leben mussten. Frau A glaubt daran, dass sogar diese eingeschüchterten, aggressiven und misshandelten Kampfhunde zu zahmen und gehorsamen Hunden werden können.

## Fragen

### Frage 1 (1 Punkt)

Herrn B wurden gestützt auf Art. 24 des Tierschutzgesetzes seine Hunde entzogen. Handelt es sich beim Tierschutzgesetz um ein formelles Gesetz? Welches Kriterium ist für die Qualifikation ausschlaggebend?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

### Frage 2 (7 Punkte)

Prüfen Sie die Zulässigkeit der Bewilligungspflicht für das Halten von potentiell gefährlichen Hunden im Kanton X. Gehen Sie davon aus, dass keine grundrechtlichen Schutzbereiche berührt sind.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Frage 3 (6 Punkte)**

Gemäss Art. 3a Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden hat der Regierungsrat die als potentiell gefährlichen Hunderassen zu bezeichnen. Nach Art. 3b Abs. 5 hat der Regierungsrat weiter das Bewilligungsverfahren zu regeln.

- a) Wie wird diese Übertragung von Rechtsetzungskompetenzen bezeichnet?

.....

.....

- b) Ist die Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen im vorliegenden Fall verfassungskonform?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



.....

**Frage 4 (3 Punkte)**

- a) Benötigt Frau A eine Bewilligung für die Anschaffung der Hunde E und F? Um welche Art einer Bewilligung handelt es sich hierbei?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- b) Frau A geht in die Ferien und möchte abklären lassen, ob sie ihre Hunde während dieser Zeit ihrem Sohn zur Betreuung überlassen könnte. Gilt die Bewilligung von Frau A auch für ihren Sohn?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Frage 5 (4 Punkte)**

Frau A führt ihre Hunde gerne im Park ihres Quartiers aus. Da die Hunde viel Auslauf brauchen und Frau A der Meinung ist, dass es sich bei ihren Hunden um sehr zahme Tiere handelt, liess sie die Hunde frei im Park herumlaufen. Viele Parkbesucher, wie Jogger oder Mütter von Kleinkindern, haben sich daran gestört, handelt es sich doch um Kampfhunde und nicht um harmlose Schosshündchen. Auf vielseitige Klagen hin hat die Stadtbehörde im Park ein Schild aufgestellt mit der Aufschrift:

„Hunde sind an der Leine zu führen“

Wie ist dieses Schild aus verwaltungsrechtlicher Sicht zu qualifizieren?

















## Normmaterial

**Eidgenössisches Tierschutzgesetz (TSchG)** verabschiedet von der Bundesversammlung am 16. Dezember 2005

### *Art. 24 Behördliches Einschreiten*

<sup>1</sup> Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Ein Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten der Halterin oder dem Halter zu.

<sup>3</sup> Werden strafbare vorsätzliche Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, so erstatten die für den Vollzug von Tierschutzvorschriften zuständigen Behörden Strafanzeige.

## **Gesetz über das Halten von Hunden des Kantons X vom 5. Dezember 1983**

### *Art. 3 Anleingebot und Betretverbot*

<sup>1</sup> In Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können für weitere Orte Anleingebote oder Betretverbote erlassen. Solche Orte sind mit Verbots- oder Hinweistafeln zu bezeichnen.

### *Art. 3a Bewilligungspflicht für potentiell gefährliche Hunde*

<sup>1</sup> Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung.

<sup>2</sup> Als potentiell gefährliche Hunde gelten alle Vertreter von Hunderassen, bei welchen aufgrund ihrer Zucht und Abstammung oder aufgrund von Erfahrungswerten ein erhöhtes Gefährdungspotential wie zum Beispiel ein Aggressionspotential erwartet werden muss. Mit eingeschlossen sind neben rassenreinen Hunden auch Kreuzungen mit solchen Rassen und Einzelhunde, deren äusseres Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einer potentiell gefährlichen Rasse abstammen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die als potentiell gefährlich eingestuften Hunderassen und Hundegruppen.

### *Art. 3b Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich entgegen stehen, und die gesuchstellende Person

1. mündig und urteilsfähig ist;

2. einen festen Wohnsitz hat;

3. über einen ungetrübten Leumund verfügt und nicht wegen Gewaltdelikten, schweren Betäubungsmitteldelikten, Förderung der Prostitution oder weiteren Delikten vorbestraft ist, welche das Halten eines

potentiell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lassen;

4. ausreichende Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden nachweist;

5. den Nachweis erbringt, dass der Hund aus einer Zucht und Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung entspricht;

6. einen verlangten Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt hat;

7. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäss Art. 1a nachweist.

<sup>2</sup> Sie kann mit Auflagen an die Ausbildung des Hundehalters und an die Erziehung des Hundes sowie mit Anforderungen an die Haltung verbunden werden.

...

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Die kantonale Bewilligungsbehörde vermerkt ihre Entscheide in der Datenbank der Registrierungsstelle gemäss Art. 9 Abs.1 bei den registrierten Daten der betroffenen Hunde.

### **Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden des Kanton X vom 16. Oktober 1984**

#### *Art. 7b Bewilligungspflicht für potentiell gefährliche Hunde*

<sup>1</sup>Die Bewilligung ist mit einem schriftlichen und unterzeichneten Gesuch beim Veterinäramt einzuholen, bevor der potentiell gefährliche Hund angeschafft beziehungsweise ausgeführt wird.

<sup>2</sup>Eine Person darf einen potentiell gefährlichen Hund ohne eine für diesen Hund geltende Bewilligung nicht anschaffen, halten oder ausführen.

<sup>3</sup>Es werden folgende Hunderassen und Hundegruppen inklusive Kreuzungen mit diesen als potentiell gefährlich eingestuft:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Cane corso
4. Dobermann
5. Dogo Argentino
6. Fila Brasileiro
7. Mastiff
8. Mastín Español
9. Mastino Napoletano
10. Presa Canario (Dogo Canario)
11. Rottweiler
12. Staffordshire Bullterrier
13. Tosa
14. Hunde des Typs Pitbull

#### *Art. 7c Bewilligungsverfahren*

<sup>1</sup> Mit dem Bewilligungsgesuch hat die gesuchstellende Person insbesondere folgende aktuelle Unterlagen einzureichen:

1. Handlungsfähigkeitszeugnis;
2. Wohnsitzbestätigung;
3. Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister;



4. Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes;
5. Nachweispapiere über Kenntnisse im Hundewesen;
6. Police der Haftpflichtversicherung gemäss Art. 1a des Gesetzes;
7. Passfoto.

<sup>2</sup> Das Veterinäramt kann weitere Unterlagen zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen

gemäss Art. 3b des Gesetzes anfordern.

<sup>3</sup> Es ist berechtigt, amtliche Erkundigungen bei der Polizei und anderen Behörden einzuholen.

<sup>4</sup> Vor der Behandlung des Gesuchs wird die Leistung eines Kostenvorschusses verlangt mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall die Bewilligung nicht erteilt wird.

<sup>5</sup> Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person und deren Wohnsitzgemeinde eröffnet.